

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:198043-2019:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Frankfurt am Main: Rundfunk- und Fernsehgeräte,
Kommunikations- und Fernmeldeanlagen und Zubehör
2019/S 083-198043**

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Diese Bekanntmachung ist ein Aufruf zum Wettbewerb

Lieferauftrag

Legal Basis:

Richtlinie 2014/25/EU

Abschnitt I: Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Qualifizierungssystem für Mobile Endgeräte bei der Deutschen Bahn AG
Kleyerstraße 25
Frankfurt am Main
60326
Deutschland
Kontaktstelle(n): Beschaffung IT-Hardware (FS.EA 54)
Telefon: +49 6926561421
E-Mail: einkauf-mobileddevices@deutschebahn.com
NUTS-Code: DE712

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.deutschebahn.com>
Adresse des Beschafferprofils: <http://www.deutschebahn.com/bieterportal>

I.2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.6) Haupttätigkeit(en)

Eisenbahndienste

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Qualifizierungssystem für Mobile Endgeräte bei der Deutschen Bahn AG

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

32000000

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

32250000

32252110

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE712

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Durch die Einrichtung des Qualifizierungssystems beabsichtigt die Deutsche Bahn AG für sich und die mit ihr verbundenen Unternehmen für die konzernweite Beschaffung von mobilen Endgeräten einen Lieferantenpool zur Eignungsfeststellung für zukünftige Vergaben in den nachfolgenden Bereichen aufzubauen:

- Regelgeschäft (Modul A): Laufende Erbringung hardwarenaher Dienstleistungen und Lieferung von mobilen Endgeräten (Smartphones und Tablets; nachfolgend „Systeme“ genannt) als Rahmenvertragspartner (nachfolgend „Qualifizierungsgegenstand Regelgeschäft“),
- das Projektgeschäft (Modul B): Lieferung von Systemen in größeren Stückzahlen für Projekte als Einzelvertragspartner (nachfolgend „Qualifizierungsgegenstand Projektgeschäft“).

Der Qualifizierungsgegenstand („Regelgeschäft“ und „Projektgeschäft“) umfasst die Leistungserbringung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) inkl. Schweiz.

Das Qualifizierungssystem ist relevant für Vergabeverfahren, die sich nach dem Vergaberecht für Sektorenauftraggeber richten, also ein Vergabevolumen oberhalb des Schwellwerts für Sektorenauftraggeber aufweisen.

Das Qualifizierungssystem wird auf der Grundlage von § 48 SektVO eingerichtet.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

II.2.8) Dauer der Gültigkeit des Qualifizierungssystems

Unbestimmte Dauer

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**III.1) Teilnahmebedingungen****III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen****III.1.9) Qualifizierung für das System**

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

- Einreichen von Referenzauskünften zu den entsprechenden angefragten Modulen (Modul A, Modul B),
- Einreichen einer Lieferantenselbstauskunft zu den entsprechenden angefragten Modulen,
- Angabe zur Qualifizierung einer Bietergemeinschaft in den entsprechenden angefragten Modulen,
- Einreichen der Bieterigenerklärung für die entsprechenden angefragten Module. In der Bieterigenerklärung werden allgemeine und spezifische Voraussetzungen für die Module zur Qualifizierung gefordert.

Allgemeiner Hinweis: Die Eignungsprüfung beschränkt sich auf die Regionen Deutschland und EWR (inkl. Schweiz). Bei zukünftigen Angebotsaufforderungen können auch weltweite Lieferungen in Form einer Bonus-Bewertung abgefragt werden. Die weltweite Lieferung stellt kein Eignungskriterium dar und wird bei Angebotsaufforderungen nicht als Ausschlusskriterium gewertet.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Allgemeine Voraussetzungen (1):

- Versicherung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
- Erklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet,
- Erklärung, dass im Gewerbezentralsregister keine Eintragungen vorliegen (Nachweis wird hierzu gefordert),
- Versicherung, dass das Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet ist,
- Versicherung, dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen, z. B. gegen die in § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Vorschriften, verstoßen hat,
- Versicherung, dass das Unternehmen seinen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist,
- Erklärung zur Kartellrechtlichen Compliance und Korruptionsprävention.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Allgemeine Voraussetzungen (2):

- Erklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrages bei der Deutsche Bahn AG oder einem mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen keine wesentliche Anforderung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat,
- Erklärung, dass das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 f. GWB oder Eignungskriterien im Sinne von § 122 GWB keine Täuschung begangen und auch keine Auskünfte zurückgehalten hat und dass das Unternehmen stets in der Lage war, geforderte Nachweise in Bezug auf die §§ 122 bis 124 GWB zu übermitteln.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Allgemeine Voraussetzungen (3):

- Erklärung, dass das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt in einem Vergabeverfahren der Deutsche Bahn AG oder eines mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens versucht hat, die Entscheidungsfindung in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung beeinflussen konnte bzw. dies versucht hat,
- Erklärung, dass das Unternehmen keine schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Allgemeine Voraussetzungen (4):

- Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 GWB genannten Tatbestände verurteilt ist oder eine Geldbuße im Sinne des § 30 OWiG gegen das Unternehmen wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 GWB genannten Tatbestände rechtskräftig festgesetzt wurde,
- Erklärung, dass das Unternehmen den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns einzuhalten. Bei Bietergemeinschaften ist eine gesonderte Eigenerklärung von jedem einzelnen Gemeinschaftsmitglied abzugeben.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Allgemeine Voraussetzungen (5):

- Erklärung, dass den Beschäftigten des Unternehmens oder den im Unternehmen eingesetzten Leiharbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung die im AEntG, MiLoG und sonstige geltende bundes-

oder landesgesetzliche Regelungen und/oder allgemein verbindlich erklärte tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung anwendbar sind, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch die vorgenannten Regelungen verbindlich vorgegeben werden,

— Erklärung, dass das Unternehmen die vorangehende Verpflichtung auf die von diesem beauftragten Nachunternehmer und/oder die von diesem oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils mit einer Weitergabeverpflichtung an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen wird und dies dem Auftraggeber auf Verlangen auch nachgewiesen werden kann.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Spezifische Voraussetzungen (6):

Modul A (Regelgeschäft):

— Erklärung, dass das Unternehmen die Lieferung von mindestens 30 000 Systemen pro Jahr im Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) inklusive Schweiz durchführen kann,

— Erklärung, dass das Unternehmen folgende hardwarenahe Dienstleistungen zusätzlich zur zuvor genannten Lieferung von mindestens 30 000 Systemen pro Jahr im EWR inklusive Schweiz erbringen kann: Devicemanagement, Softwareinstallation, SIM-Kartenhandling, Systemaustausch nach Garantieablauf sowie Austausch defekter Systeme (Die Erbringung weiterer Dienstleistungen kann im Rahmen von Angebotsaufforderungen gefordert werden),

— Erklärung, dass das Unternehmen hardwarenahe Dienstleistungen zu beigestellten Systemlieferungen aus Projektgeschäften (Bestellgrößen >=1 000 Systeme) erbringen kann,

— Erklärung dass das Unternehmen Lieferungen bis 99 Systeme in Deutschland innerhalb von 3 Arbeitstagen bzw. 5 Arbeitstagen im Europäischen Wirtschaftsraum inkl. Schweiz durchführen kann.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Spezifische Voraussetzungen (7):

Modul B (Projektgeschäft):

— Erklärung, dass das Unternehmen die Lieferung für Projektgeschäfte von mindestens 30 000 Systemen pro Jahr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) inklusive Schweiz durchführen kann,

— Erklärung; dass das Unternehmen bei benötigten Dienstleistungen im Projektgeschäft (Modul B) eine Beistellung (Lieferung der Hardware) an den Rahmenvertragshalter (Modul A) durchführt und die Gewährleistungsabwicklung an den Rahmenvertragshalter abtritt.

(Hier von ausgenommen ist die direkte Beistellung von Systemen an den Auftraggeber).

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

Zur Teilnahme am Qualifizierungssystem muss das Unternehmen die Vergabestelle zur Anforderung der Unterlagen für das Qualifizierungssystem unter Angabe des Moduls (A und/oder B) kontaktieren.

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.2) Verwaltungsaufgaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer des Bundes

Villemomblé Straße 76

Bonn

53123

Deutschland

Telefon: +49 2289499-0

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

Internet-Adresse: <http://www.bundeskartellamt.de>

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Wenn der Zuschlag (in einem künftigen Vergabeverfahren) bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Zuschlag (in einem künftigen Vergabeverfahren) darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post erteilt werden (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Angebotsfrist (in einem zukünftigen Vergabeverfahren) gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

24/04/2019